

Produktbeschreibung „Short Call Balancing Services“

Bereitstellung und Übernahme von L-Gasmengen

1. Beschreibung des Produktes Short Call Balancing Services (SCB)

1.1 Diese Produktbeschreibung beschreibt das im Marktgebiet NetConnect Germany eingesetzte Regelenenergieprodukt SCB (SCB-Produkt). Es handelt sich um ein langfristiges Regelenenergieprodukt, welches bei Strukturierungsbedarfen neben dem „Long Term Options“-Regelenenergieprodukt (LTO-Produkt) ausgeschrieben werden kann. Nach dem SCB-Produkt verpflichtet sich der Anbieter nach Maßgabe der Vorgaben dieser Produktbeschreibung eine Bereitstellung bzw. Übernahme von L-Gasmengen in Form von kurzfristigen Strukturierungsbedarfen durch einen Speicherbetreiber in der abgerufenen Regelenenergiezone bewirken zu lassen, dessen Speicher unmittelbar an das Netz eines Fernleitungsnetzbetreibers angeschlossen ist. Die Bereitstellung bzw. Übernahme der L-Gasmengen erfolgt im Falle des Abrufs durch den Marktgebietsverantwortlichen (MGV) in der Gestalt, dass ab der Abrufmitteilung durch den MGV innerhalb der nächsten sechzig (60) Minuten ab der Abrufmitteilung der Speicherbetreiber als Erfüllungsgehilfe des Anbieters die Gasmengen bereitzustellen bzw. zu übernehmen hat.

1.2 Alternativ zur unter Ziffer 1.1 beschriebenen Bewirkung von Bereitstellung bzw. Übernahme von L-Gasmengen kann der Anbieter einen physischen Effekt bewirken,

a) indem er sicherstellt, dass ein leistungsgemessener Letztverbraucher, dessen Abnahmestelle dem Bilanzkreis des Anbieters zugeordnet ist, innerhalb der nächsten sechzig (60) Minuten ab der Abrufmitteilung

- im Falle von System Buy des MGV seinen Verbrauch in der abgerufenen Regelenenergiezone entsprechend reduziert bzw.
- im Falle von System Sell des MGV seinen Verbrauch in der abgerufenen Regelenenergiezone entsprechend erhöht,

wobei die Bewirkung nicht zur vollen Stunde erfolgen muss.

Die Verbrauchsveränderung muss dabei jeweils gegenüber dem gemessenen Verbrauch derjenigen Stunde erfolgen, die der Stunde, für die der Abruf erfolgt (Stunde „H“), unmittelbar vorangeht (Stunde „H-1“).

- b) indem er innerhalb der nächsten sechzig (60) Minuten ab der Abrufmitteilung seine physischen Ein- oder Ausspeisungen an einem an ein Verteilnetz angeschlossenen Speicher gemäß dem Abruf verändert, d. h.
 - im Falle von System Buy des MGV seine Einspeisungen entsprechend erhöht oder seine Ausspeisungen entsprechend reduziert bzw.
 - im Falle von System Sell des MGV seine Ausspeisungen entsprechend erhöht oder seine Einspeisungen entsprechend reduziert.

1.3 Für die Bewirkung des physischen Effektes bei Ein- und/oder Ausspeisepunkten auf Verteilnetzebene ist zu beachten, dass sowohl eine Gasflussveränderung an dem Punkt eintreten muss, über den der physische Effekt bewirkt werden soll (leistungsgemessener Letztverbraucher oder Speicher im nachgelagerten Netz), als auch eine Gasflussveränderung in der entsprechenden Abrufrichtung in Höhe der abgerufenen Menge an dem Übergabe-/Übernahmepunkt des bzw. der Netzkopplungspunkte (NKP) zum Netz des jeweils vorgelagerten Fernleitungsnetzbetreibers (FNB). Auch hier gilt, dass die Veränderung des Gasflusses am NKP jeweils gegenüber derjenigen Stunde erfolgen muss, die der Stunde, für die der Abruf erfolgt (Stunde „H“), unmittelbar vorangeht (Stunde „H-1“). Für Letzteres ist es erforderlich, dass der Anbieter entsprechende Verträge mit dem Verteilnetzbetreiber abschließt, damit der Verteilnetzbetreiber für den Anbieter sicherstellt, dass der im Verteilnetz ausgelöste physische Effekt auch tatsächlich am NKP zum FNB-Netz eintritt.

1.4 Der Anbieter kann sich zur Bereitstellung bzw. Übernahme der Gasmengen an den MGV nur eines Speicherbetreibers bzw. leistungsgemessenen Letztverbrauchers bedienen, wenn sich der Speicher bzw. der leistungsgemessene Letztverbraucher in der Regelenergiezone L-Gas Ost befindet. Das Abrufkriterium setzt stets einen Strukturierungsbedarf beim MGV von weniger als drei (3) Stunden Vorlaufzeit voraus.

2. Losgröße

Die Losgröße für die Angebote entspricht einer Leistung von 10 MWh/h.

3. Preismodell

Der Anbieter kann im Rahmen des SCB-Produkts einen Leistungspreis in € je Los (10 MWh/h) für den gesamten Ausschreibungszeitraum verlangen. Der Leistungspreis ist über den Ausschreibungszeitraum konstant und unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Produktes. Darüber hinaus wird die Bereitstellung bzw. Übernahme der L-Gasmengen durch den Anbieter mit einem Arbeitspreis bepreist, der im Falle der Bereitstellung von Gasmengen durch den Anbieter vom MGV an den Anbieter zu zahlen ist bzw. der im Falle der Übernahme von L-Gasmengen durch den Anbieter vom Anbieter an den MGV zu zahlen ist.

4. Ausschreibungszeitraum

Der Ausschreibungszeitraum, d. h. der Zeitraum, in welchem der Anbieter das SCB-Produkt vorzuhalten hat, ist grundsätzlich monats- bzw. quartalsweise ausgestaltet. Darüber hinaus können in Einzelfällen auch längere Perioden vereinbart werden. Der jeweilige Zeitraum beginnt jeweils mit Beginn des ersten Gastages des Ausschreibungszeitraums (6:00 Uhr des ersten Kalendertages des Zeitraums) und endet am letzten Gastag des Ausschreibungszeitraums (6:00 Uhr des Kalendertages, der auf den letzten Kalendertag des Ausschreibungszeitraums folgt).

5. Angebotszeitraum und Angebot

- 5.1 Der Anbieter kann in Bezug auf das vom MGV ausgeschriebene SCB-Produkt Angebote für ein oder mehrere Lose abgeben.
- 5.2 Im Falle der Ziffer 1.1 kann der jeweilige Speicherbetreiber eine Mindestabrufleistung für den jeweiligen Speicher technisch vorgeben. Diese Mindestabrufleistung würde durch den MGV vorab veröffentlicht werden. Sofern der MGV Angebote für einen Speicher erhält, die die Mindestabrufleistung in Summe nicht erreichen, werden diese Angebote vom MGV nicht berücksichtigt.
- 5.3 Der Angebotszeitraum, in dem der Anbieter solche Angebote abgeben kann, beträgt zehn (10) Werktage¹. Der Beginn des Angebotszeitraumes wird auf der Internetseite des MGV² mindestens eine (1) Woche vor dem jeweiligen Beginn des Angebotszeitraumes bekannt gegeben.
- 5.4 Die Angebote für das SCB-Produkt werden in der Merit Order Liste (MOL) im Rang 4 geführt.

¹ Werktage im Sinne dieser Produktbeschreibung sind die Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage sowie der 24. und 31.12., wobei ein ausgewiesener gesetzlicher Feiertag in einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland als Feiertag gilt.

² <http://www.net-connect-germany.com/>

5.5 Das Angebot muss über die Ausschreibungsplattform³ jeweils unter Beachtung der vom MGV veröffentlichten Ausschreibung erfolgen und mindestens die nachfolgend genannten Angaben enthalten:

- Name des Anbieters,
- Losgröße gemäß Ziffer 2,
- Angabe der angebotenen Abrufrichtung, Bereitstellung oder Übernahme von Gasmengen durch den Anbieter,
- Im Falle der Ziffer 1.1: Angabe des Speichers und des Speicherbetreibers in der Regelenergiezone L-Gas Ost, durch den die Bereitstellung bzw. Übernahme von L-Gasmengen erfolgen soll,
- Bilanzkreisvertragsnummer eines Bilanzkreisvertrages des Anbieters in der Gasqualität L-Gas,
- Angabe des angebotenen Arbeitspreises in €/MWh entsprechend Ziffer 0,
- Angabe des Leistungspreises in €/Los pro Ausschreibungszeitraum entsprechend Ziffer 0.

5.6 Es besteht für den Anbieter die Möglichkeit, sein Angebot bis zum Ablauf des Angebotszeitraumes anzupassen oder zu widerrufen. Eine Anpassung oder ein Widerruf von Angeboten erfolgt über die Ausschreibungsplattform. Für den Fall, dass die Ausschreibungsplattform beim MGV nicht verfügbar ist, kann der Anbieter per E-Mail an balancing-gas@net-connect-germany.com die Angebote anpassen oder widerrufen. Ab dem Ende des Angebotszeitraums ist ein Angebot verbindlich.

5.7 Die Speicherbetreiber selbst sind an der Teilnahme der Ausschreibung zum SCB-Produkt ausgeschlossen.

6. Sonderausschreibung

Der MGV kann eine Sonderausschreibung für das SCB-Produkt durchführen, wenn er hinsichtlich des SCB-Produkts einen Bedarf erkennt, der bei Einhaltung der unter den Ziffern 4 und 5 geregelten Maßgaben nicht oder nicht mehr rechtzeitig gedeckt werden kann oder wenn ein erkannter Bedarf durch eine Ausschreibung unter Einhaltung der unter den Ziffern 4 und 5 geregelten Maßgaben nicht oder nicht vollständig gedeckt werden konnte. Eine solche Sonderausschreibung kann unter

³ <https://regelenergie.net-connect-germany.de/emwebnbg/startApp.do>

Abweichung der in den Ziffern 4 bis 5 geregelten Maßgaben einen kürzeren Ausschreibungs- und/oder Angebotszeitraum vorsehen, der MGV kann in Abweichung von Ziffer 5 die Bekanntgabe des Angebotszeitraumes auf der Webseite des MGV mit kürzeren Vorlaufzeiten vorsehen, und es können kürzere Fristen für die Mitteilungspflichten des Anbieters unter den Regelungen der Ziffer 5 vorgesehen werden. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Produktbeschreibung für Sonderausschreibungen entsprechend.

7. Annahme eines Angebots

7.1 Die Annahme von Angeboten erfolgt grundsätzlich unter Beachtung der gemäß Ziffer 7.2 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** bzw. 7.3 dieser Produktbeschreibung kalkulierten prognostizierten Gesamtkosten je Los des jeweiligen Angebots und der veröffentlichten Mindestabrufleistungen gemäß Ziffer 5.2.

7.2 Die prognostizierten Gesamtkosten eines Angebots für die Vorhaltung der Bereitstellung (System Buy) von Gasmengen durch den Anbieter bestimmen sich nach folgender Formel:

$$PG_{\text{Buy}} = (LP + AP * LG * ED)$$

mit

PG_{Buy} = Prognostizierte Gesamtkosten je Los in EUR

LP = Angebotener Leistungspreis in EUR je Los gemäß Ziffer 0 Satz 1 und 2

AP = Angebotener Arbeitspreis in EUR/MWh gemäß Ziffer 0 Satz 3

LG = Angebotene Losgröße in MWh/h gemäß Ziffer 2

ED = Prognostizierte Einsatzdauer in h; die jeweilige prognostizierte Einsatzdauer ermittelt der MGV auf Basis sachgerechter Annahmen und insbesondere - soweit abgerufen - auf Basis der Erfahrungswerte aus den jeweiligen Perioden in den Vorjahren

7.3 Die prognostizierten Gesamtkosten eines Angebots für die Vorhaltung der Übernahme (System Sell) von Gasmengen durch den Anbieter bestimmen sich nach folgender Formel:

$$PG_{\text{Sell}} = LP - AP * LG * ED$$

mit

PG _{Sell} =	Prognostizierte Gesamtkosten je Los in EUR
LP =	wie in Ziffer 7.2 definiert
AP =	wie in Ziffer 7.2 definiert
LG =	wie in Ziffer 7.2 definiert
ED =	wie in Ziffer 7.2 definiert

- 7.4 Der MG_V nimmt sodann diejenige Kombination von Angeboten an, die den ausgeschriebenen Regelenergiebedarf am kostengünstigsten deckt. Erreichen die für einen Speicher in der Regelenergiezone L-Gas Ost abgegebenen Angebote nicht die für diesen Speicher veröffentlichte Mindestabrufleistung, werden sämtliche für diesen Speicher abgegebenen Angebote nicht angenommen.
- 7.5 Mit der Annahme eines vom Anbieter abgegebenen Angebots kommt zwischen dem Anbieter und dem MG_V für den jeweiligen Ausschreibungszeitraum ein Vertrag über das SCB-Produkt zustande. Die Annahme wird durch den MG_V per E-Mail an den Anbieter erklärt. Die E-Mail enthält die genaue Bezeichnung der Referenznummern aller Angebote des Anbieters, die vom MG_V angenommen werden. Der Anbieter ist dazu verpflichtet, den Erhalt dieser E-Mail umgehend per E-Mail an die E-Mailadresse des MG_V balancing-gas@net-connect-germany.com zu bestätigen. Diese Rückbestätigung erfolgt allein zu Kontrollzwecken und beeinflusst nicht die Gültigkeit des jeweiligen Vertragsschlusses. Anbieter, deren Angebote vom MG_V nicht berücksichtigt wurden, erhalten vom MG_V ebenfalls eine Mitteilung über die nicht angenommenen Angebote. Diese Mitteilung vom MG_V ist vom Anbieter nicht zu bestätigen.
- 7.6 Ein Anspruch des Anbieters auf Annahme eines Angebotes durch den MG_V besteht nicht.

8. Abruf

- 8.1. Ist ein Vertrag zustande gekommen, so kann der MG_V die vorgehaltene Leistung abrufen. Die Bereitstellung bzw. Übernahme von L-Gasmengen erfolgt innerhalb von sechzig (60) Minuten, wobei die Bewirkung nicht zur vollen Stunde erfolgen muss.
- 8.2. Der Abruf von Angeboten gemäß Ziffer 1.1 erfolgt in direkter Abstimmung zwischen dem MG_V und dem für den Anbieter im Auftrag handelnden Speicherbetreiber. Die abgerufenen L-Gasmengen werden weder nominiert noch in den Bilanzkreis des Anbieters allokiert. Der Abruf von Losen erfolgt gegenüber dem Speicherbetreiber, den der Anbieter im Rahmen der Ziffer 5.5 Spiegelstrich 4 angegeben hat.

Der Anbieter erhält vom MGV unverzüglich eine Übersicht über die abgerufene Leistung per Excel-Datei mit folgenden Angaben:

- Gastag
- Lieferstunde
- Abrufmenge
- Speicherbetreiber

- 8.3. Der Abruf von Angeboten gemäß Ziffer 1.2 erfolgt in direkter Abstimmung zwischen dem MGV und dem Anbieter.

Der Anbieter erhält vom MGV unverzüglich eine Übersicht über die abgerufene Leistung per Excel-Datei mit folgenden Angaben:

- Gastag
- Lieferstunde
- Abrufmenge

Zusätzlich wird der MGV am virtuellen Handelpunkt des Marktgebiets des MGV ("VHP") für den Anbieter und den MGV (Single-Sided Nomination) eine Nominierung in den bzw. aus dem Bilanzkreis des Anbieters gemäß Ziffer 5.5 vornehmen. Im Falle des Abrufs einer Bereitstellung (System Buy) von Gasmengen durch den Anbieter wird der MGV dabei eine Ausspeisung von Gas am VHP aus dem Bilanzkreis des Anbieters nominieren (VHP-Exit-Nominierung). Im Falle des Abrufs einer Übernahme (System Sell) von Gasmengen durch den Anbieter wird der MGV eine Einspeisung von Gas am VHP in den Bilanzkreis des Anbieters nominieren (VHP-Entry-Nominierung).

- 8.4. Je Gastag kann jedes Los grundsätzlich bis zu vier (4) Mal abgerufen werden. Die abgerufenen Gasmengen können auch in weniger als einer Stunde je nach Abrufrichtung bereitgestellt bzw. übernommen werden. Eine Übertragung von nicht abgerufenen Mengen in den nächsten Gastag erfolgt nicht. Der Anbieter muss sicherstellen, dass die gesamte Abrufmenge unter den Voraussetzungen nach Satz 1 sowie unter Berücksichtigung der Vorlaufzeit gemäß Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2 innerhalb des Ausschreibungszeitraumes täglich abgerufen werden kann.
- 8.5. Der Anbieter hat gegen den MGV keinen Anspruch auf Abruf seiner Angebote.

9. Abrufreihenfolge von Angeboten

- 9.1. Der MGV bildet für jeden Gastag eine MOL für die Bereitstellung (System Buy) und für die Übernahme (System Sell) von Gasmengen. Angebote für das SCB-Produkt werden dabei nur bei Strukturierungsbedarfen des MGV von weniger als drei (3) Stunden Vorlaufzeit und nur für die Regelennergiezone L-Gas Ost berücksichtigt. Daher findet keine gemeinsame Reihung mit Angeboten des Regelennergieprodukts Short Term Balancing Services und des LTO-Produkts statt.
- 9.2. Die vorgehaltene Bereitstellung (System Buy) von Gasmengen wird beginnend mit dem niedrigsten Preis bis zum höchsten Preis gereiht. Die vorgehaltene Übernahme (System Sell) von Gasmengen wird beginnend mit dem höchsten Preis bis zum niedrigsten Preis gereiht.
- 9.3. Abweichend von Ziffern 9.1 und 9.2 dieser Produktbeschreibung kann der MGV vereinzelt auch unangekündigte Abrufe nach dieser Produktbeschreibung durchführen, um die systemseitige Funktionsfähigkeit und die Zuverlässigkeit seiner Abrufmöglichkeiten zu prüfen („**Testabrufe**“). Ein Testabruf kann insbesondere dann vorgenommen werden, wenn der letzte Abruf nach dieser Produktbeschreibung gegenüber einem Anbieter geraume Zeit zurückliegt oder aber objektive Anhaltspunkte darauf hindeuten, dass die im Abruffall geschuldete Pflichterfüllung nicht ordnungsgemäß vom Anbieter erbracht werden würde. Letzteres ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Kommunikationsprobleme zwischen dem Anbieter und dem MGV aufgetreten sind, es zu einer nicht ordnungsmäßigen Durchführung des Vertrages gekommen ist oder wenn aus sonstigen Gründen zu befürchten ist, dass der Anbieter seine Pflichten im Abruffall nicht ordnungsgemäß erfüllen wird. Die Regelungen gemäß Ziffer 13 dieser Produktbeschreibung finden auf Testabrufe ebenfalls Anwendung.

10. Vertragsverhältnisse im Falle der Ziffer 1.1

(1) Vertrag zwischen MGV und Anbieter

Im Falle eines Angebotszuschlags kommt der Vertrag nach Ziffer 7 zwischen dem MGV und dem Anbieter zustande.

(2) Vertrag zwischen Speicherbetreiber und Anbieter

Der Anbieter verpflichtet sich nach dem Angebotszuschlag durch den MGV, bis zum Beginn des jeweiligen Ausschreibungszeitraumes einen Vertrag mit dem betreffenden Speicherbetreiber abzuschließen und den MGV hierüber in Kenntnis zu setzen.

(3) Rahmenvertrag zwischen Speicherbetreiber und dem MGV

Der MGV wird mit dem Speicherbetreiber einen Rahmenvertrag abschließen, in dem unter anderem Regelungen zur Kommunikation, Datenbereitstellung und Transparenz über kontrahierte Leistungen geregelt werden. Regelungsgegenstand des Vertrages wird auch sein, dass der MGV gegenüber dem Speicherbetreiber die mit dem Anbieter kontrahierte Leistung direkt gegenüber dem Speicherbetreiber abrufen kann.

11. Nachweispflicht des Anbieters

- 11.1. Der Anbieter informiert den MGV im Falle der Ziffer 1.1 unverzüglich nach Zustandekommen des Vertragsverhältnisses nach Ziffer 10 (1) zwischen dem MGV und dem Anbieter über den Vertragsschluss zwischen dem Anbieter und dem Speicherbetreiber nach Ziffer 10 (2).
- 11.2. Der Anbieter teilt auf Nachfrage dem MGV im Falle der Ziffer 1.2 unverzüglich mit, über welche Industriekunden bzw. über welche Zählpunkte (Ziffer 1.2a)) oder über welchen nachgelagerten Speicher (Ziffer 1.2b)) die Bereitstellung bzw. Übernahme von Gas nach dieser Produktbeschreibung erfolgen soll.
- 11.3. Auf Verlangen des MGV muss der Anbieter dem MGV mit geeigneten Mitteln nachweisen, dass er die Pflichten aus dieser Produktbeschreibung – insbesondere die Vorhaltung der jederzeitigen Abrufmöglichkeit – ordnungsgemäß erfüllen kann bzw. erfüllt hat. Der Anbieter hat im Falle der Ziffer 1.2 auf Anfrage des MGV durch geeignete Mittel nachzuweisen, dass die Verbrauchsveränderung zielgerichtet aufgrund des Abrufs durch die NCG erfolgte und insbesondere zum Zeitpunkt des Abrufs nicht bereits veranlasst war.
- 11.4. Der MGV hat das jederzeitige Recht, entsprechende Nachweise und Daten beim betreffenden Speicherbetreiber sowie beim zuständigen Netzbetreiber anzufragen.

12. Ausschluss der Leistungspflicht des Anbieters

In Ergänzung zu § 7 der Geschäftsbedingungen über den Einsatz externer Regelenergie ist die Leistungspflicht des Anbieters auch ausgeschlossen, wenn der Speicherbetreiber nach Ziffer 1.1 bzw. Ziffer 1.2b) oder der leistungsgemessene Letztverbraucher nach Ziffer 1.2a), zu deren Erfüllung sich der Anbieter nach diesem Vertrag bedient, von seiner Leistungspflicht gegenüber dem Anbieter aufgrund von höherer Gewalt frei wird.

Zusätzlich wird der Anbieter von seiner Leistungspflicht in Fällen frei, in denen die Leistung

- aufgrund von Gefahren für Personen und/oder technische Anlagen und Einrichtungen oder
- aufgrund von technischen Störungen oder
- aufgrund von unvorhersehbaren technischen Restriktionen

durch den Speicherbetreiber nach Ziffer 1.1 bzw. Ziffer 1.2b) oder den leistungsgemessenen Letztverbraucher nach Ziffer 1.2a), zu deren Erfüllung sich der Anbieter nach diesem Vertrag bedient, nicht erbracht werden kann.

13. Vertragsstrafen

- 13.1. Verletzt der Anbieter in mindestens einer Stunde des Ausschreibungszeitraums seine Pflichten aus dieser Produktbeschreibung zumindest teilweise und liegt kein Fall des Ausschlusses der Leistungspflicht des Anbieters nach Ziffer 12 dieser Produktbeschreibung vor, hat er dem MGV eine Vertragsstrafe nach dieser Produktbeschreibung zu zahlen.
- 13.2. Sofern der Anbieter unabhängig vom Abruf in mindestens einer Stunde des Ausschreibungszeitraums seine Pflichten aus dieser Produktbeschreibung – insbesondere seine Pflicht zur jederzeitigen Vorhaltung der Abrufmöglichkeit – zumindest teilweise verletzt hat, ergibt sich die Höhe der Vertragsstrafe, die je kontrahiertem, von der Pflichtverletzung betroffenen Los für jede einzelne Stunde zu zahlen ist, in der es zu einer Pflichtverletzung gekommen ist, maximal jedoch für die Anzahl der abrufbaren Stunden des Ausschreibungszeitraums, aus der folgenden Formel:

$$V_h = LG * (P / h_{Aus})$$

mit

V_h = Die für eine Stunde des Ausschreibungszeitraums, in der es zu einer Pflichtverletzung gekommen ist, für das jeweilige Los zu zahlende Vertragsstrafe

LG = Losgröße gemäß Ziffer 2 dieser Produktbeschreibung

P = Höchster vom Anbieter kontrahierter Leistungspreis dieser Produktbeschreibung in EUR/MW pro Ausschreibungszeitraum, gerechnet über alle vom Anbieter kontrahierten Lose

h_{Aus} = Anzahl der unter dem Los abrufbaren Stunden des Ausschreibungszeitraums

- 13.3. Verletzt der Anbieter im Abrufzeitraum seine Pflichten aus dieser Produktbeschreibung zumindest teilweise, hat er dem MGV eine Vertragsstrafe gemäß Ziffer 13.4 dieser Produktbeschreibung zu zahlen.
- 13.4. Sofern der Anbieter im Falle eines Abrufs seine Pflichten aus dieser Produktbeschreibung zumindest teilweise verletzt hat, beträgt die Höhe der Vertragsstrafe 10 Prozent der Summe des für den jeweiligen Abruf grundsätzlich fälligen Entgelts, d. h. 10 Prozent desjenigen Betrages, der im Falle
- eines Abrufs eines Angebots für die Bereitstellung (System Buy) von Gasmengen bei ordnungsgemäßer Pflichterfüllung vom MGV an den Anbieter bzw.
 - eines Abrufs eines Angebots für die Übernahme (System Sell) von Gasmengen bei ordnungsgemäßer Pflichterfüllung vom Anbieter an den MGV
- zu zahlen gewesen wäre („**Abrufentgelt**“). Die Vertragsstrafe in vorbezeichneter Höhe wird fällig für jede Stunde, hinsichtlich derer der Anbieter seine Pflichten im vorgenannten Sinne ganz oder teilweise verletzt.
- 13.5. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch den MGV bleibt unberührt. Eine gemäß dieser Ziffer zu leistende Vertragsstrafe wird auf einen etwaig zu leistenden Schadensersatz angerechnet.
- 13.6. Die vorstehenden Ziffern finden keine Anwendung, wenn der Anbieter gegenüber dem MGV nachweist, dass er den jeweiligen Pflichtverstoß nicht zu vertreten hat.

14. Sprache

Diese Produktbeschreibung wird in deutscher Sprache veröffentlicht und ist rechtsverbindlich. Sofern auch eine englische Sprachfassung veröffentlicht wird, ist gleichwohl allein der Text in deutscher Sprache maßgeblich.